

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung Rübke
Landkreise Harburg und Stade, Verf. Nr. 2332**

Lüneburg, 26.05.2026

I. Anordnung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Aufgrund der §§ 65 u. 66 i.V.m. 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Eigentümer der zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Rübke gehörenden Grundstücke werden in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Die tatsächliche Überleitung der Grundstücke in den neuen Zustand wird durch die Überleitungsbestimmungen (§ 66 FlurbG) vom 26.11.2025 geregelt. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Diese Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

2. Die 4. Änderung der Besitzeinweisung wird wirksam zum

01.10.2026

3. Die neue Feldeinteilung wurde durch Zustellung der entsprechenden Unterlagen an alle Beteiligten bekanntgegeben.
4. Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 wird auf Antrag die neue Feldeinteilung durch Bedienstete des ArL Lüneburg am

Dienstag, den 16. Juni 2026 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch, den 17. Juni 2026 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr
Donnerstag, den 18. Juni 2026 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus Rübke, Buxtehuder Straße 101, 21629 Neu Wulmstorf-Rübke erläutert.

Die Teilnehmer/-innen werden gebeten, bei Bedarf an einer Erläuterung der neuen Feldeinteilung einen Termin vereinbaren. Hierzu wenden Sie sich bitte an

Herrn Meyer Tel. 04131 / 6972-357

5. Diese Anordnung sowie die Überleitungsbestimmungen, welche allen Beteiligten mit dem Versand der Nachweise bereits zugegangen sind, liegen darüber hinaus ab dem 30.05.2026 für

die Dauer von zwei Wochen bei der Stadt Buxtehude sowie bei der Gemeinde Neu Wulmstorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

6. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis einschließlich zum 31.12.2026 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) bei der Flurbereinigungsbehörde – Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg –, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg zu stellen sind. Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe

Mit der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung werden die Ergebnisse verhandelter Widersprüche gegen die Besitzeinweisung vom 01.11.2018 umgesetzt, des Weiteren wird Abhilfe bei Teilnehmer/-innen mit Mehr- oder Minderabfindungen in nicht zulässiger Höhe geschaffen. Die tatsächlich Abgrenzung der BAB 26 wurde festgelegt, dadurch haben sich Änderungen der angrenzenden Flurstücke ergeben.

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflöcke) markiert und mit der Ordnungsnummer des neuen Besitzers gekennzeichnet. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 26.11.2025 zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die nach § 65 FlurbG für eine Änderung vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Änderung der Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens besteht ein volkswirtschaftliches Interesse daran, dass sich die Vorteile der Flurbereinigung frühzeitig auswirken. Es wird eine Planungs- und Rechtssicherheit für die anstehende Bewirtschaftungsperiode geschaffen. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Teilnehmer/-innen ihre Abfindungsflurstücke schon jetzt in Bewirtschaftung nehmen können.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Besitzeinweisung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

III. Sonstiger Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <https://www.arl-lg.niedersachsen.de/ruebke> eingestellt.

gez. Vennebusch

L.S.